

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 5. Dezember 2005

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-342

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: I 17-1.1.3-25/02

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-1.3-197

Antragsteller:

van Merksteijn B.V.
Bedrijvenpark Twente 237
7602 KJ Almelo
NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

Geschweißte Betonstahlmatten BSt 500 M (B)
mit Sonderprofilierung "Europrofil"
Nenndurchmesser: 6,0 - 7,0 - 8,0 mm
Einfach- und Doppelstabmatten

Geltungsdauer bis:

4. Dezember 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN



1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Zulassungsgegenstand ist eine werkmäßig vorgefertigte geschweißte Betonstahlmatte BSt 500 M (B)* aus kaltverformten Stäben mit Sonderprofilierung "Europrofil" gemäß Anlage 1.

(2) Die mechanisch-technologischen Eigenschaften der kaltverformten Stäbe entsprechen denen eines Betonstabstahles BSt 500 S nach DIN 488-1:1984-09 bzw. Betonstabstahl der Duktilitätsklasse B, wie sie in DIN 1045-1:2001-07, Abschnitt 9.2 definiert ist.

(3) Das gespulte oder gehaspelte Ausgangsmaterial in Ringform mit den Nenndurchmessern 6,0, 7,0 und 8,0 mm wird zu geraden Stäben gerichtet, die als Längs- und Querstäbe an allen Kreuzungsstellen mittels Widerstandspunktschweißen scherfest verbunden werden.

(4) Die Längs- und bzw. Querstäbe sind entweder Einfachstäbe und/oder Doppelstäbe aus zwei dicht nebeneinander liegenden Stäben gleichen Durchmessers. Doppelstäbe dürfen nur in einer Mattenrichtung angeordnet werden.

1.2 Anwendungsbereich

(1) Bei Bemessung und Konstruktion von Stahlbetonbauteilen nach DIN 1045:1988-07 unter Verwendung von geschweißten Betonstahlmatten BSt 500 M (B) mit Sonderprofilierung nach dieser Zulassung gelten die gleichen Bestimmungen wie für BSt 500 M nach DIN 488.

(2) Bei Bemessung nach DIN 1045-1:2001-07 sind geschweißte Betonstahlmatten BSt 500 M (B) mit Sonderprofilierung als Betonstahl mit hoher Duktilität, also in Klasse B [$(f_y/f_{yk}) \geq 1,08$; $\epsilon_{uk} \geq 5,0$ %] einzustufen.

2 Bestimmungen für geschweißte Betonstahlmatten BSt 500 M (B)

2.1 Eigenschaften und Anforderungen

2.1.1 Eigenschaften und Anforderungen an das Ausgangsmaterial

2.1.1.1 Nenndurchmesser und Gewicht

Für die Nenndurchmesser, -querschnitte, -gewichte der Mattenstäbe gilt Anlage 1, Tabelle 1, Spalten 1 bis 3.

2.1.1.2 Oberflächengeometrie

Die Oberflächengeometrie und die einzuhaltenden Abweichungen sind in Anlage 1, Tabelle 1, Spalten 4 bis 7 festgelegt.

2.1.1.3 Chemische Zusammensetzung

Die chemische Zusammensetzung der kaltverformten Stäbe mit Sonderprofilierung für die Betonstahlmatten BSt 500 M (B) ist so einzuhalten, wie dies in DIN 488-1:1984-09 Tabelle 1, Spalte 4 und Zeilen 16 bis 19 festgelegt ist.

2.1.2 Eigenschaften und Anforderungen an die Matten

Für die Matten sind die Eigenschaften und Anforderungen gemäß Anlage 2, Tabelle 2 einzuhalten. Sie gelten für den gealterten Zustand (1 Stunde 100 °C und an ruhender Luft abgekühlt).

* B: Duktilitätsklasse B, vergl. DIN 1045-1:2001-07, Tabelle 11

2.2 Herstellung, Kennzeichnung und Lieferart

2.2.1 Herstellung

(1) Für die Herstellung des kaltverformten Ausgangsmaterials gelten die entsprechenden Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-1.2-193 für Ringmaterial BSt 500 KR (B) mit Sonderprofilierung.

(2) Das Ausgangsmaterial für die Betonstahlmatten BSt 500 M (B) mit Sonderprofilierung muss unmittelbar zum Mattenhersteller geliefert werden. Jeder Lieferung ist ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 mit Angabe der Schmelzenanalyse und der Eigenschaften des Ausgangsmaterials gemäß Abschnitt 2.1.1 dieser Zulassung beizufügen.

(3) Es gelten für geschweißte Betonstahlmatten BSt 500 M (B) mit Sonderprofilierung dieselben Herstellbedingungen, wie sie in DIN 488-1:1984-09 für Betonstahlmatten BSt 500 M festgelegt sind. Die sich kreuzenden Stäbe werden an allen Kreuzungsstellen mittels Widerstandspunktschweißen scherfest verbunden.

2.2.2 Kennzeichnung und Lieferart

(1) Der Hersteller des kaltverformten Ausgangsmaterials BSt 500 KR (B) mit Sonderprofilierung hat sein Werkkennzeichen so einzuprägen, wie dies in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-1.2-193, Abschnitt 2.2.3 festgelegt ist.

(2) Bei objektgebundener Fertigung der Betonstahlmatten BSt 500 M (B) mit Sonderprofilierung muss jedes Lieferbund mit mindestens einem unverlierbar angebrachten, witterungsbeständigem Anhängeschild versehen werden. Darauf muss die Stahlsorte - BSt 500 M (B) mit Sonderprofilierung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-1.2-197, die Werknummer des Mattenherstellers und Angaben zur Identifizierung der Matte, z. B. Typen- oder Positionsnummer, deutlich erkennbar sein.

(3) Erfolgt die Fertigung nicht objektgebunden, so ist jede Matte BSt 500 M (B) mit Sonderprofilierung mit einem unverlierbar angebrachten, witterungsbeständigen Anhängeschild zu versehen, auf dem die Werknummer des Mattenherstellers und die in Abschnitt 2.2.2(2) genannten Daten angegeben sind.

(4) Das Anhängeschild und der Lieferschein der geschweißten Betonstahlmatten BSt 500 M (B) mit Sonderprofilierung müssen vom Mattenhersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 - Übereinstimmungsnachweis - erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung für geschweißte Betonstahlmatten BSt 500 M (B) mit Sonderprofilierung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der geschweißten Betonstahlmatten BSt 500 M (B) mit Sonderprofilierung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller für geschweißte Betonstahlmatten BSt 500 M (B) mit Sonderprofilierung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 Allgemeines

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

2.3.2.2 Werkseigene Produktionskontrolle beim Hersteller des Ausgangsmaterials

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind in Art und Umfang Prüfungen durchzuführen, wie sie in DIN 488-6:1986-06 im Abschnitt 4.2 festgelegt sind.

2.3.2.3 Werkseigene Produktionskontrolle beim Hersteller der Matten BSt 500 M (B) mit Sonderprofilierung

(1) Die in Anlage 2, Zeilen 2 bis 7 angegebenen Eigenschaften und Anforderungen an das gelieferte Ausgangsmaterial (siehe Abschnitt 2.2.1 Absatz (2) dieser Zulassung) sind im Rahmen der Eingangskontrolle des Mattenherstellers zu überprüfen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Herstellung der geschweißten Betonstahlmatten BSt 500 M (B) mit Sonderprofilierung sind in Art und Umfang Prüfungen durchzuführen, wie sie in DIN 488-6:1986-06 für Betonstahlmatten BSt 500 M im Abschnitt 4.3 festgelegt sind.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk der Matten BSt 500 M (B) mit Sonderprofilierung ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen. Art und Umfang der Überwachungsprüfungen richten sich nach DIN 488-6:1986-06, Abschnitt 5.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der geschweißten Betonstahlmatten BSt 500 M (B) mit Sonderprofilierung durchzuführen. Es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung nach DIN 1045:1988-07

Bei Bemessung und Konstruktion nach DIN 1045:1988-07 (Beton und Stahlbeton) gelten für geschweißte Betonstahlmatten BSt 500 M (B) mit Sonderprofilierung die gleichen Bestimmungen wie für geschweißte Betonstahlmatten BSt 500 M nach DIN 488-1:1984-09.

3.2 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung nach DIN 1045-1:2001-07

(1) Bei Bemessung und Konstruktion nach DIN 1045-1:2001-07 (Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, Teil 1: Bemessung und Konstruktion) ist die geschweißte Betonstahlmatte BSt 500 M (B) mit Sonderprofilierung als Betonstahl mit hoher Duktilität [$\epsilon_{uk} \geq 5\%$ und $(f_t/f_y)_k \geq 1,08$] einzustufen.

(2) Beim Nachweis gegen Ermüdung gemäß Abschnitt 10.8 der Norm ist die Spannungsschwingbreite $\Delta\sigma_{Rsk}$ mit 100 N/mm^2 bei $N^* = 2 \cdot 10^6$ Lastzyklen anzunehmen. Die Spannungsexponenten k_1 und k_2 der Wöhlerlinie nach Bild 52 der Norm sind in Tabelle 16, Zeile 2 angegeben; außerdem gelten die Fußnoten b und c der Tabelle 16.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Für die Ausführung von Bauteilen und baulichen Anlagen, die mit Betonstahlmatten BSt 500 M (B) aus kaltverformten Vormaterial mit Sonderprofilierung bewehrt werden, gelten entweder DIN 1045:1988-07 oder DIN 1045-3:2001-07.

(2) Die kaltverformten Stäbe der Betonstahlmatten BSt 500 M (B) sind geeignet für die Anwendung der Schweißprozesse 111 (Lichtbogenhandschweißen), 135 (Metall-Aktivgas-schweißen und 23 (Widerstandsbuckelschweißen) nach DIN 4099:2003-08,).

Dr.-Ing. Hartz



Geometrie der Europrofilrippung

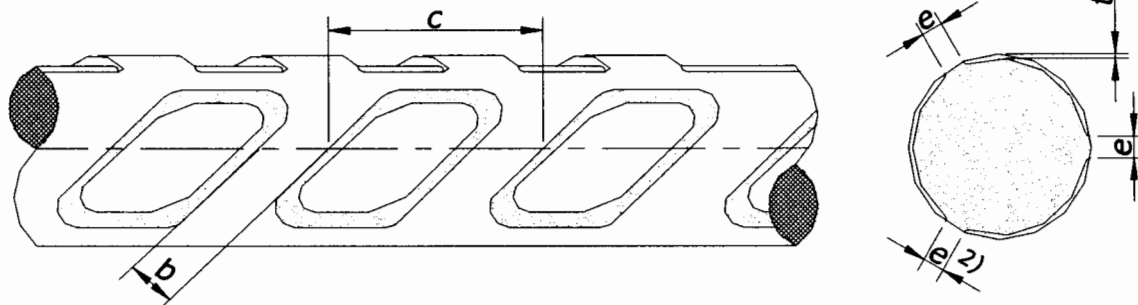


Tabelle 1: Durchmesser, Gewicht und Rippengeometrie

1	2	3	Geometrie des Europrofil			
			4	5	6	7
Nenn-durchmesser d_s	Nenn-querschnitts-fläche A_s	Nenn-Gewicht $G^{1)}$	Profiltiefe t	Mitten-abstand $c^{3)}$	Kopf-breite $b^{4)}$	bezogene Rippenfläche $f_R^{5)}$
mm	mm ²	kg/m	mm	mm	mm	-
6,0	28,3	0,222	0,39 ⁴⁾	6	0,4 d_s	0,039
7,0	38,5	0,302	0,46 ⁶⁾	6	0,3 d_s	0,039
8,0	50,3	0,395	0,52 ⁶⁾	7	0,3 d_s	0,045

¹⁾ errechnet mit einer Dichte von 7,85 kg/dm³

²⁾ $e = 0,2 d_s \times \pi$

³⁾ Toleranz $\pm 0,5$ mm

⁴⁾ Toleranz +15% und -7%

⁵⁾ Mindestwert

⁶⁾ Toleranz +7% und -7%



MERKSTEIJN

Van Merksteijn B.V.
Bedrijvenpark Twente 237
7602 KJ Almelo
Niederlande

Geschweißte Betonstahlmatten
BSt 500 M (B) mit
Sonderprofilierung

"Europrofil"

Nenn Ø 6 bis 8 mm
Geometrie und Gewicht

Anlage 1

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-1.3-197

vom 5. Dezember 2005

Tabelle 2: Eigenschaften und Anforderungen an BSt 500 M(B) mit Sonderprofilierung

	1	2	3
	Kurzname	BSt 500 M(B)	p-Quantile ¹⁾ [%]
1	Stabnennendurchmesser d_s [mm]	6, 7, 8	--
2	Streckgrenze R_e bzw. $R_{p0,2}$ [N/mm ²]	500	5
3	Zugfestigkeit R_m [N/mm ²]	550	5
4	R_m/R_e --	1,08	10
5	Bruchdehnung A_{10} [%]	10,0	5
6	Gesamtdehnung bei Höchstkraft A_{gt} ²⁾ [%]	5,0	10
7	Unterschreitung der Nennquerschnittsfläche A_n [%]	0	50 (Mittelwert)
		4	5
8	Biegedorndurchmesser beim Faltversuch an der Schweißstelle --	$6 \cdot d_s$	1
9	Knotenscherkraft [N]	$0,3 A_n \cdot R_e$ ³⁾	5
10	Kennwert für die Ermüdungsfestigkeit von geraden, freien Stäben bei $2 \cdot 10^6$ Lastzyklen, vergl. 3.2 (2) [N/mm ²]	100	10^4
11	Eignung für Schweißprozess ⁵⁾	21, 111, 135	

- 1) p-Quantile der Grundgesamtheit (nach DIN 488-06:1986-06, Abschnitt 2.2) für eine statistische Wahrscheinlichkeit $W = (1 - \alpha) = 0,90$ (einseitig)
- 2) Ermittelt aus einer Messlänge von 10 cm im Abstand von $5 \cdot d_s$ von der Bruchstelle und $3d_s$ von der Einspannung; der elastische Anteil wird addiert.
- 3) Für A_n und R_e sind die Nennwerte einzusetzen.
- 4) Bruchwahrscheinlichkeit
- 5) Es bedeuten: 21 = Widerstandspunktschweißen
111 = Lichtbogenschweißen
135 = Metall-Aktivgasschweißen



VAN MERKSTEIJN
Van Merksteijn B.V.
Bedrijvenpark Twente
237
7602 KJ Almelo
Niederlande

Geschweißte Betonstahlmatten
BSt 500 M (B) mit
Sonderprofilierung

"Europrofil"
Eigenschaften und
Anforderungen

Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung

Nr. Z-1.3-197

vom 5. Dezember 2005

Deutsches Institut für Bautechnik, Postfach 62 02 29, 10792 Berlin

van Merksteijn B.V.
Bedrijvenpark Twente 237
7602 KJ ALMELO
NIEDERLANDE

Eine von Bund und Ländern
gemeinsam getragene Einrichtung

Mitglied der Europäischen Organisation
für Technische Zulassungen EOTA

Telefon 030 78730-0
Telefax 030 78730-320
E-Mail dibt@dibt.de
Internet: www.dibt.de

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
I 17-1.1.3-25/02
Z-1.3-197

Bearbeiter
Herr Riedinger

Telefon 030 78730-342
Fax 030 78730-11-342
E-Mail: hri@dibt.de

15. Dezember 2005

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-1.3-197 vom 5. Dezember 2005;
Zulassungsgegenstand: Geschweißte Betonstahlmatten BSt 500 M (B)
mit Sonderprofilierung "Europprofil" Nenndurchmesser: 6,0 - 7,0 - 8,0 mm
Einfach- und Doppelstabmatten

Ihr Antrag vom 14.03.2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Antrag entsprechend übersenden wir Ihnen als Anlage die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Ein Gebührenbescheid liegt bei.

Wir weisen darauf hin, dass vor Aufnahme der Produktion und Kennzeichnung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfassten Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen die Voraussetzungen nach Maßgabe der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung enthaltenen Besonderen Bestimmungen zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sein müssen, einschließlich der Einschaltung einer bauaufsichtlich anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle. Die derzeit für den oben genannten Zulassungsgegenstand bauaufsichtlich anerkannten Stellen und die Art der Tätigkeit, für die sie anerkannt sind, sind dem "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Teil IIa: Stellen zur Einschaltung beim Nachweis der Übereinstimmung nicht geregelter Bauprodukte und Bauarten mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung", Sonderheft Nr. 29/2004 der "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik zu entnehmen.

Ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist in Ihrem eigenen Interesse spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer zu stellen. Einem solchen Antrag sind für jedes Herstellwerk ein Bericht der Zertifizierungsstelle und eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Fremdüberwachung und ggf. ein Bericht über die Erfahrungen bei der Herstellung und Verwendung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfassten Bauprodukte beizufügen.

Gegen den Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik zu erheben. Wir weisen darauf hin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung kann schon vor Ablauf der Widerspruchsfrist in die amtlichen Verzeichnisse des Deutschen Instituts für Bautechnik aufgenommen werden, wenn Sie schriftlich gegenüber dem Deutschen Institut für Bautechnik einen Verzicht auf Rechtsbehelfe gegen die Ihnen vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erklären.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die öffentliche Bekanntmachung der weiteren Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Bauprodukt, Entwurf und Bemessung, Ausführung und Nutzung, Unterhalt, Wartung) auf Antrag und gegen eine Gebühr in Höhe von 100,- € ausgesetzt werden kann, wenn die Aufnahme der Produktion und eine Kennzeichnung der von der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfassten Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen nicht erfolgt. Hierfür ist ein entsprechender Antrag unter Angabe des Datums der Produktionsaufnahme erforderlich. Nach Ablauf des Datums erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im oben genannten Umfang automatisch.

Rechtsgrundlage für die erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ist § 19 und § 21 der Bauordnung für Berlin - BauOBl - in der Fassung vom 3. September 1997 (GVBl. S. 421).

Hinsichtlich der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Kennzeichnung der Bauprodukte wird auf die Übereinstimmungszeichen-Verordnung - ÜZVO - verwiesen; zu Ihrer Information liegt das von der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder erstellte Muster der Übereinstimmungszeichen-Verordnung bei.

Mit freundlichen Grüßen


Riedinger

Anlagen

**Muster einer Verordnung über das
Übereinstimmungszeichen
(Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung –
MÜZVO)**

– Fassung Oktober 1997 –

Aufgrund des § 81 Abs. 6 Nr. 1 MBO wird verordnet:

§ 1

(1) Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach § 24 Abs. 4 MBO besteht aus dem Buchstaben „Ü“ und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des Herstellers; zusätzlich das Herstellwerk, wenn der Name des Herstellers eine eindeutige Zuordnung des Bauprodukts zu dem Herstellwerk nicht ermöglicht; anstelle des Namens des Herstellers genügt der Name des Vertriebers des Bauprodukts mit der Angabe des Herstellwerks; die Angabe des Herstellwerks darf verschlüsselt erfolgen, wenn sich beim Hersteller oder Vertrieber und, wenn ein Übereinstimmungszeugnis erforderlich ist, bei der Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle das Herstellwerk jederzeit eindeutig ermitteln läßt.

2. Grundlage der Übereinstimmungsbestätigung:

a) Kurzbezeichnung der für das geregelte Bauprodukt im wesentlichen maßgebenden technischen Regel,

b) die Bezeichnung für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als „Z“ und deren Nummer,

c) die Bezeichnung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als „P“, dessen Nummer und die Bezeichnung der Prüfstelle oder

d) die Bezeichnung für eine Zustimmung im Einzelfall als „ZIE“ und die Behörde.

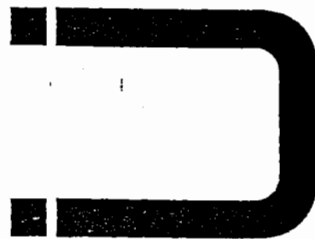
3. Die für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, soweit sie nicht durch die Angabe der Kurzbezeichnung der tech-

1) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Abl. EG Nr. L 109 S. 8, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. März 1994 (Abl. EG Nr. L 100 S. 30) sind beachtet worden.

nischen Regel nach Nummer 2 Buchstabe a abschließend bestimmt sind.

4. Die Bezeichnung oder das Bildzeichen der Zertifizierungsstelle, wenn die Einschaltung einer Zertifizierungsstelle vorgeschrieben ist.

(2) Die Angaben nach Abs. 1 sind auf der von dem Buchstaben „Ü“ umschlossenen Innenfläche oder in deren unmittelbarer Nähe anzubringen. Der Buchstabe „Ü“ und die Angaben nach Abs. 1 müssen deutlich lesbar sein. Der Buchstabe „Ü“ muß in seiner Form der folgenden Abbildung entsprechen:



(3) Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Liefererschein oder einer Anlage zum Liefererschein angebracht, so darf der Buchstabe „Ü“ ohne oder mit einem Teil der Angaben nach Absatz 1 zusätzlich auf dem Bauprodukt angebracht werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

**Rechtsgrundlagen für die Erteilung
allgemeiner bauaufsichtlicher (baurechtlicher) Zulassungen
nach den Landesbauordnungen**

Baden-Württemberg:	§ 18 und § 21 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 771)
Bayern:	Art. 20 und Art. 23 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 4. August 1997 (GVBl. S. 434, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532)
Berlin:	§ 19 und § 21 der Bauordnung für Berlin (BauOBln) in der Fassung vom 3. September 1997 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel XLV des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260, 271)
Brandenburg:	§ 15 und § 18 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210)
Bremen:	§ 21 und § 24 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) vom 27. März 1995 (Brem. GBl. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 15 der Gesetze vom 8. April 2003 (Brem. GBl. S. 159 und S. 147, 151)
Hamburg:	§ 20a und § 21 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2004 (HmbGVBl S. 375), in Verbindung mit Ziff. 3 der Verordnung über die Übertragung bauaufsichtlicher Entscheidungsbefugnisse auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-VO) vom 29. November 1994 (HmbGVBl S. 301, 310)
Hessen:	§ 17 und § 20 Hessische Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274)
Mecklenburg-Vorpommern:	§ 18 und § 21 der Landesbauordnung für Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468 ber. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 690)
Niedersachsen:	§ 25 und § 27 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds.GVBl. S. 89)
Nordrhein-Westfalen:	§ 21 und § 24 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV.NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV.NRW. S. 259)
Rheinland-Pfalz:	§ 19 und § 22 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 303, 304)
Saarland:	§ 19 und § 22 der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen der obersten Bauaufsichtsbehörde auf das Deutsche Institut für Bautechnik vom 20. Juni 1996 (Amtsbl. S. 750)
Sachsen:	§ 18 und § 21 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 86)
Sachsen-Anhalt:	§ 21 und § 24 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 408)
Schleswig-Holstein:	§ 24 und § 27 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 1243)
Thüringen:	§ 21 und § 23 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16. März 2004 (GVBl. TH S. 349)

Deutsches Institut für Bautechnik, Postfach 620229 10792 Berlin
van Merksteijn B.V.
Bedrijvenpark Twente 237
7602 KJ Almelo
NIEDERLANDE

Eine vom Bund und den Ländern
Gemeinsam getragene Einrichtung

Mitglied der European Organisation
For Technical Approvals (EOTA)

Telefon (030) 7 87 30 - 0
Telefax (030) 7 87 30 - 320
E-Mail dibt@dibt.de

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
I 17 1.1.3-25/02

Bearbeiter
Herr Riedinger

Durchwahl 787 30 -
342

15. Dezember 2005

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-1.3-197
Geschweißte Betonstahlmatten BSt 500 M (B)
mit Sonderprofilierung "Europrofil"
Nenndurchmesser: 6,0 - 7,0 - 8,0 mm

Ihr Antrag vom 14.03.2002

GEBÜHRENBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Bearbeitung des Antrages erheben wir nach § 4 der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 24. September 1993 (Amtsbl. für Berlin S. 3101), zuletzt geändert gemäß Bekanntmachung vom 5. Mai 2004 (Amtsbl. für Berlin S. 2217), eine Gebühr.
Die Gebühr wird gemäß Tarifstelle 1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1 zur Satzung) einschließlich der Auslagen festgesetzt auf

7870,00 EUR

Die Gebühren sind von Ihnen bezahlt worden - es sind keine weiteren Zahlungen zu leisten.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik zu erheben. Wir weisen darauf hin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Der Widerspruchsbescheid ist gebührenpflichtig, wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird.